



Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz

**Für Personen in stationärer Langzeitpflege
(Aufenthalt Im Pflegeheim)**

ALLGEMEINES

Welches sind die Ziele der Pflegefinanzierung?

Mit der Pflegefinanzierung sollen Personen von den finanziellen Folgen ihrer Pflegebedürftigkeit entlastet werden. Gleichzeitig sollen die Krankenkassen nicht zusätzlich finanziell belastet werden. In der Folge hat der Bund die Kantone mit der Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten (Pflegefinanzierung) beauftragt.

Welche Personen haben Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung?

Der Anspruch auf Pflegefinanzierung bei einem Heimaufenthalt besteht, wenn die pflegebedürftige Person den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat.

Je höher die Pflegebedürftigkeit desto höher die Pflegekosten. Damit eine Auszahlung der Pflegefinanzierung möglich ist, muss eine Pflegebedürftigkeit ausgewiesen sein. Die Pflegekosten werden in dieser Reihenfolge finanziert:

- **Krankenversicherung (je nach Pflegeeinstufung)**
- **Heimbewohner/in (max. Eigenanteil von Fr. 23 / Tag)**
- **Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentlich Hand (Pflegefinanzierung)**

Bei der Pflegefinanzierung spielen Einkommen oder Vermögen der betroffenen Person keine Rolle. Die Höhe der Leistung wird ausschliesslich anhand der Pflegebedürftigkeit berechnet.

Wie mache ich die Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz geltend?

1. Information durch die stationäre Einrichtung (Heim)

Beim Eintritt in das Heim oder bei Änderungen informiert Sie die stationäre Einrichtung über das Verfahren zur Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten im Kanton Schwyz.

Auf der Heimrechnung werden die Kosten für Pension, Betreuung und Pflege separat ausgewiesen. Die ungedeckten Pflegekosten werden neben der Krankenkassenbeteiligung in Abzug gebracht.

2. Ermächtigung und Antrag

Sie erteilen der stationären Einrichtung eine Ermächtigung, damit diese Sie gegenüber der SVA Schwyz betreffend Rechnungsstellung und Finanzierungsantrag vertreten darf.

Die erste Rechnung gilt als Antrag. **Sie müssen also kein Antragsformular ausfüllen.**

Die stationäre Einrichtung reicht die Rechnungen für die ungedeckten Pflegekosten in der vorgegebenen Form (in der Regel mit MediData) monatlich fortlaufend bei der SVA Schwyz ein.

3. Prüfung und Entscheid

Die SVA Schwyz prüft die Anspruchsvoraussetzungen bei der ersten eingereichten Rechnung. Anschliessend erhalten Sie den Entscheid zur Finanzierung. Die stationäre Einrichtung erhält eine Kopie.

4. Auszahlung

Die ungedeckten Pflegekosten werden im Regelfall direkt an die stationäre Einrichtung ausbezahlt. Details zur Abrechnung sind der Heimrechnung zu entnehmen.

5. Meldepflicht

Wichtige Änderungen müssen stationäre Einrichtungen umgehend melden, insbesondere:

- Austritt aus der Einrichtung oder Wechsel in ein anderes Heim
- Änderungen der Pfl egetaxen

Dies geschieht mit der monatlichen Rechnungsstellung.

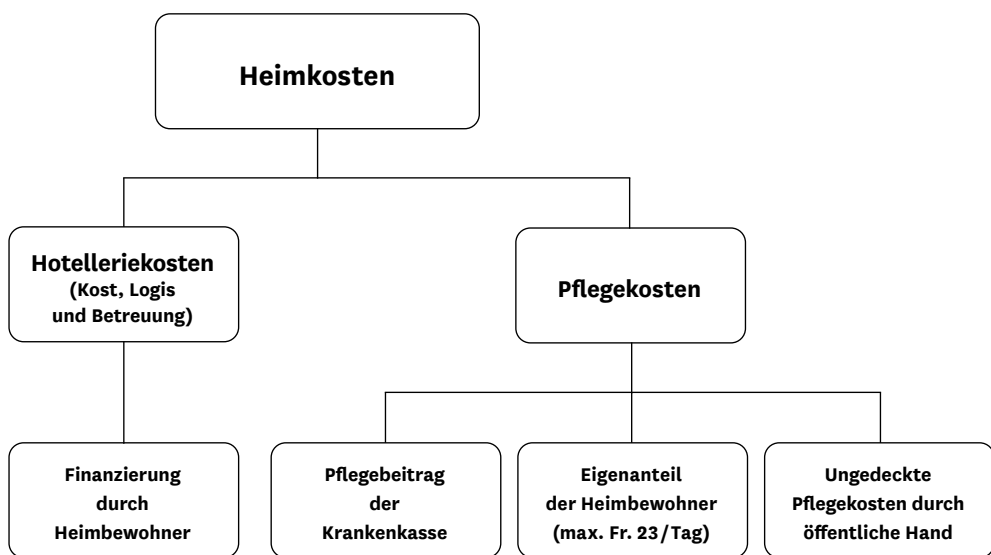
Meldepflichtig sind grundsätzlich die stationären Einrichtungen. Sie selber nur dann, wenn Sie die Pflegefinanzierung direkt ausbezahlt erhalten.

6. Verjährung

Der Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung kann maximal fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Wie werden die Kosten bei einem Heimaufenthalt finanziert?

Die Kosten bei einem Heimaufenthalt werden unterschiedlich aufgeteilt. Die Hotelleriekosten (Kost, Logis und Betreuung) müssen die Bewohner in der Regel selbst bezahlen. Die Pflegekosten werden aufgeteilt. Einen Teil übernimmt die Krankenkasse. Der Bewohner oder die Bewohnerin muss zudem einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt maximal Fr. 23 pro Tag. Bleibt nach dem Anteil der Krankenkasse und dem Eigenanteil noch ein Restbetrag, wird dieser durch die Pflegefinanzierung getragen.



Wer trägt die Kosten der Pflegefinanzierung?

Die Gesamtaufwendungen der Pflegefinanzierung werden auf die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt. Die Bemessung der Gemeindeanteile nach Einwohnerzahl entspricht dem Solidaritätsgedanken.

Die Durchführungskosten der SVA Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich der Pflegefinanzierung trägt vollumfänglich der Kanton.

BEISPIEL PFLEGEFINANZIERUNG



**Frau Marty (81-jährig, alleinstehend)
muss ins Pflegeheim**

Wer finanziert welche Pflegekosten?

Beispiel von Frau Marty	Rechnung	Rest- finanzierung
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 185.00	
Pflegekosten (Pflegestufe 8)	Fr. 259.70	
Total	Fr. 444.70	

Total Pflegekosten	Fr. 259.70
Anteil Krankenkasse (Pflegestufe 8)	Fr. 76.80
Zwischentotal	Fr. 182.90
Eigenanteil der pflegebedürftigen Person	Fr. 23.00
Restfinanzierung durch die öffentliche Hand	Fr. 159.90/Tag

Welche Kosten
muss Frau Marty selber tragen?

Beispiel von Frau Marty	Rechnung	Frau Marty
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 185.00	Fr. 185.00
Pflegekosten (Pflegestufe 8)	Fr. 259.70 →	Fr. 23.00
Total	Fr. 444.70 →	Fr. 208.00

Finanzierung:

Dafür stehen Frau Marty die AHV-Rente (1. Säule), Leistungen der Pensionskasse (2. Säule), die Hilflosenentschädigung sowie weitere Mittel (3. Säule, Vermögen) zur Verfügung.

Sofern Einkünfte und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Sofern Einkünfte und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen. Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind unter www.sva-sz.ch verfügbar.

Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Dritte bedarf, ist im Sinne der AHV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV. Die Hilflosenentschädigung der AHV setzt voraus, dass die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat. Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt nicht von Einkommen oder Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit. Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind unter www.sva-sz.ch verfügbar.

Vollmacht

Ist eine Person nicht fähig, ihre Interessen gegenüber der SVA Schwyz selber zu vertreten, kann sie für diese Aufgaben jemanden bevollmächtigen. Hierzu ist zwingend das offizielle Vollmachtsformular der SVA Schwyz www.sva-sz.ch einzureichen.

Vorbehalt gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand Mai 2026



Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch